



Republik Österreich
Bezirksgericht Wr. Neustadt

VKI-3/06

INGELANG

2 C 569/06i

26. Mai 2006

BRÄUNL, KLÄUSER & PRÄNDL

1) halt (bitte R
kop. Koll. us)

2) → VII 01/06

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Wr. Neustadt hat durch den Richter Dr. Herbert Beran in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH., Bauernmarkt 2, 1010 Wien wider die beklagte Partei ;

f, wegen € 1.415,15 s.A.

entschieden:

1) Der Beklagte ist schuldig, Zug um Zug gegen Rückgabe des Motorrades Honda Transalp mit der Fahrgestell-Nr. PD06 5204183 der klagenden Partei € 1.200,-- samt 4 % Zinsen seit 19.12.2005 bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2) Das Mehrbegehren auf Zahlung von weiteren € 215,15 samt 4 % Zinsen seit 19.12.2005 Zug um Zug gegen Rückgabe dieses Motorrades wird abgewiesen.

3) Der Beklagte ist weiters schuldig, der Klägerin die mit € 880,31 bestimmten Verfahrenskosten (darin € 105,-- an 20%iger USt und € 250,27 an anteiligen Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

1) Partein vorbringen und Verfahrensgang

1.1.

Die klagende Partei **begehrte** den Zuspruch von € 1.415,15 Zug um Zug gegen Rückgabe des angeführten Motorrades. In eventu wurde die Aufhebung des abgeschlossenen Kaufvertrages sowie die Zahlung Zug um Zug eines Betrages von € 1.415,15 begehrt, als weiteres Eventualbegehren wurde der Zuspruch von € 550,-- samt 4 % Zinsen begehrt.

Hiezu brachte die Klägerin vor: _____ sei Verbraucher und habe mit dem Beklagten am 2.10.2005 über die Internet-Plattform „eBay“ einen Kaufvertrag über das Motorrad abgeschlossen. Der Käufer habe sämtliche Ansprüche aus diesem Kaufvertrag zur klageweisen Geltendmachung an die klagende Partei abgetreten und habe die klagende Partei diese Abtretung angenommen. Der Beklagte sei Kaufmann im Sinne des § 1 HGB und betreibe den Handel mit Motorrädern und Motorradzubehör. Der Beklagte habe über die Internetplattform „eBay“ innerhalb von zwei Monaten 7 Motorräder verkauft, 12 Mal habe er Motorradzubehör verkauft, weiters habe er zwischen Sommer 2005 und Ende November 2005 zumindest 16 Motorräder sowie 4 Mal Motorradzubehör über diese Internetplattform eingekauft. Die Grenze zur Unternehmereigenschaft sei somit deutlich überschritten.

Das von _____ gekaufte Motorrad habe Mängel aufgewiesen. Auf Grund des Scheiterns einer außergerichtlichen Einigung habe _____ per e-mail vom 19.12.2005 seinen Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß § 5 e KSchG erklärt. Diese Rücktrittserklärung sei mit eingeschriebener Briefsendung vom 2.1.2006 wiederholt worden.

Bei einer eBay-Auktion handle es sich um einen Vertragsabschluss im Fernabsatz. Da der Beklagte seinen Informationspflichten gemäß § 5 d Abs.1 und 2 KSchG nicht nachgekommen sei, sei der Rücktritt gemäß § 5 e KSchG rechtzeitig.

Aus dem Titel des Schadenersatzes würden folgende Beträge gefordert: Behördliche Anmeldung € 160,15, Zustandsüberprüfung € 25,--, Transportkosten €

30,-, zusammen € 215,15. Der Schadenersatz gebühre auf Grund verschuldeter mangelhafter Erfüllung des Vertrages durch die beklagte Partei, es handle sich um typische Mängelfolgeschäden:

1.2.

Der Beklagte **bestritt** und beantragte Klagsabweisung: Auf ihn seien § 5a ff KSchG nicht anzuwenden, er habe die dokumentierten Geschäfte nur aus Gefälligkeit gemacht und daran nur ganz wenig verdient. Er habe für seine Tätigkeit immer nur ein kleines Entgelt bzw. Naturalleistungen (z.B. ein Schnitzel) bekommen. Eine außergerichtliche Einigung sei an der Frage der Transportkosten des Motorrades gescheitert.

2) Festgestellter Sachverhalt

2.1.

Der Beklagte kauft und verkauft im Internet Motorräder sowie Motorradzubehör. Hierbei bedient er sich der Internetplattform „eBay“. Er verkaufte innerhalb von zwei Monaten 7 Motorräder (inkl. sogenannten Mini-Motorrädern) und ca. 12 Mal Motorradzubehör (Motorradhelme und Stiefel). Weiters kaufte der Beklagte zwischen Sommer 2005 und Ende November 2005 zumindest 16 Motorräder und 4 Mal Motorradzubehör über die Internetplattform „eBay“ ein. (vgl.3.1)

2.2.

Der Beklagte erzielte bei diesen An- und Verkäufen einen geringen Gewinn bzw. erhält er von den Personen, deren Motorräder er an- und verkauft für seine Tätigkeit ein Entgelt. (vgl.3.2.)

2.3.

Am 2.10.2005 schlossen _____ und der Beklagte über diese Internetplattform „eBay“ einen Kaufvertrag über das im Spruch angeführte Motorrad ab. Als Kaufpreis wurden € 1.200,- vereinbart. Der Beklagte lieferte an _____ am 8.10.2005 das Motorrad und bezahlte _____ den vereinbarten Kaufpreis

von € 1.200,- an den Beklagten. Seitens des Beklagten erfolgte an [REDACTED] niemals eine Belehrung gemäß § 5d Abs.1 und 2 des Konsumentenschutzgesetzes. Insbesondere wurde [REDACTED] nicht darüber belehrt, dass er gemäß § 5c Abs.1 Zif.6 KSchG bzw. gemäß § 5e Abs.1 KSchG ein Rücktrittsrecht habe.

Grund für diese fehlende Belehrung war, dass der Beklagte entweder diese Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes damals nicht kannte oder er der Auffassung war, sie seien auf ihn nicht anzuwenden.

[REDACTED] meldete das Motorrad bei der Zulassungsbehörde an, hierfür fielen Kosten von € 160,15 an. Darüberhinaus bezahlte er dem Beklagten € 30,- für den Transport des Motorrades nach Wien.

In der Folge ließ [REDACTED] den technischen Zustand des Motorrades durch den ARBÖ überprüfen und bezahlte hierfür € 25,-.

Nach Auffassung des überprüfenden ARBÖ weist das Motorrad Mängel auf. Gespräche zwischen [REDACTED] und dem Beklagten im Zusammenhang mit der von [REDACTED] gewünschten Mängelbehebung scheiterten.

Mit e-mail vom 19.12.2005 trat [REDACTED] gemäß § 5e KSchG vom Vertrag zurück. Diese Rücktrittserklärung wurde mit eingeschriebener Briefsendung der Klagevertreter vom 2.1.2006 wiederholt.

Das Motorrad befindet sich nach wie vor bei [REDACTED] der Beklagte zahlte € 1.200,- [REDACTED] nicht.

Am 14.3.2006 trat [REDACTED] seine Ansprüche zum Zwecke der Klagsführung gemäß § 502 Abs. 5 Zif.3 ZPO an die klagende Partei ab. (vgl.3.1.)

3) Beweiswürdigung

3.1. (zu 2.1., 2.3.)

Diese Feststellungen ergaben sich aus den von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden.

3.2. (zu 2.2.)

Diese Feststellungen ergaben sich aus dem Vorbringen des Beklagten in der Verhandlung vom 15.5.2006.

4) Rechtliche Beurteilung

Der Beklagte ist Unternehmer im Sinne der §§ 1, 5a ff KSchG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Rechtsausführungen des Klagevertreters verwiesen. Der gefertigte Richter tritt diesen Rechtsausführungen bei, dies betrifft auch die Ausführungen darüber, dass eine „eBay-Auktion“ keine Versteigerung im Sinne des § 5b Zif. 4 KSchG ist.

Insbesondere kommt es weiters bei der Frage der Unternehmereigenschaft nicht darauf an, ob der Gewinn des Unternehmers groß und nur gering ist.

Der Beklagte war daher gemäß § 5d des KSchG verpflichtet, an diverse Angaben zu übermitteln. Insbesondere war er verpflichtet, jg über das Bestehen eines Rücktrittsrechtes gemäß § 5e des KSchG zu informieren.

Da der Beklagte dieser Informationspflicht nicht nachgekommen ist, beträgt die Rücktrittsfrist gemäß § 5 e Abs.3 des KSchG drei Monate.

Der erfolgte Rücktritt ist daher rechtswirksam.

Der Beklagte hat Zug um Zug gegen Rückgabe des Motorrades die € 1.200,-- samt gesetzlichen Zinsen zu bezahlen.

Entgegen der Auffassung der klagenden Partei liegt ein schadenersatzpflichtiges Verhalten des Beklagten nicht vor:

Das Rücktrittsrecht des § 5e KSchG ist vollkommen unabhängig davon, ob die gelieferte Ware Mängel oder behauptete Mängel aufweist oder nicht. Es oblag der alleinigen Entscheidung von im Falle des Vorliegens der behaupteten Mängel

- a) gestützt auf die Bestimmungen des Gewährleistungsrechtes die Verbesserung bzw. Preisminderung zu verlangen oder
- b) unabhängig von der fraglichen Existenz der Mängel rechtzeitig gemäß § 5e KSchG vom Vertrag zurückzutreten.

Hätte sich für die erste Variante (Gewährleistungsrecht) entschieden, wären seine Aufwendungen für die Anmeldung des Motorrades sowie den Transport des Motorrades nicht nutzlos gewesen. Die Nutzlosigkeit dieser Aufwendungen ergab sich ausschließlich daraus, dass sich der Kläger bei Vorliegen von zwei Möglichkeiten für eine dieser Möglichkeiten entschieden hat.

Dies kann aber dem Beklagten nicht zur Last gelegt werden.

Aus diesen Gründen war das Klagebegehren soweit es die Zahlung von € 215,15 s.A. betraf, abzuweisen.

Zur Kostenentscheidung: Die Klägerin hat zu 85 % obsiegt. Hieraus ergibt sich, dass ihr 70 % der Rechtsanwaltskosten und 85 % der von ihr entrichteten Barauslagen zustehen. Die umfangreichen Kopien waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Da jedoch es sich bei der Klage um keine Mahnklage handelte, stehen für die Klage nur 60 % ES und nicht 120 % ES zu.

Bezirksgericht Wr. Neustadt
Maria Theresien Ring 3b, 2700 Wr. Neustadt
Abt. 2, am 15.5.2006



Dr. Herbert Beran
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung